OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653627/13/SB

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 05.08.2025, GZ: BHGMVerk-2024-388590/17-MH, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.12.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 05.08.2025, GZ: BHGMVerk-2024-388590/17-MH, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert, „binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides den zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (fachärztliche psychiatrische Stellungnahme) zu erbringen“.

I.2. Gegen dieses Schreiben erhob die Bf mit Eingabe vom 08.08.2025 Beschwerde.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.09.2025 samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung erstattete die Amtsärztin eine Stellungnahme (Stellungnahme vom 10.11.2025).

I.5. Am 23.12.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Anschluss wurde die Entscheidung mündlich verkündet.

I.6. Mit Eingabe vom 19.01.2026 führte die Bf an: „Hiermit lege ich Revision ein.“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den Bericht der PI B__, die amtsärztlichen Ausführungen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der die Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Die Amtsärztin Dr. C__ (im Folgenden: AÄ) wurde zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B, Führerschein zuletzt ausgestellt von der BH Krems am 04.09.2015 [Zentrales Führerscheinregister].

II.2.2. Am 24.10.2024 erstattete die Bf bei der PI D__ eine Verkehrsunfallmeldung, wonach ein anderes Fahrzeug den linken Seitenspiegel ihres

Fahrzeuges gestreift habe. Der aufnehmende Beamte vermerkte im Bericht: „Es wird angemerkt, dass folgende Verhaltensweisen von Frau A__ festgestellt wurden. A__ konnte den Befragungen der Beamten teilweise schwer folgen. Außerdem ergaben die Schilderungen des Sachverhaltes teilweise keinen Zusammenhang beziehungsweise Sinn. Der Unfallhergang konnte durch die Beamten erst nach mehrmaligen Nachfragen erörtert werden. A__ scheint geistig abwesend und stark verwirrt zu sein, deshalb wird eine amtsärztliche Untersuchung angeregt.“ [Verkehrsunfallbericht vom 25.10.2024 PI B__, GZ: PAD/24/02207087/001/VW].

Lt einer weiteren Meldung wurde die Bf am 01.07.2025 persönlich auf der PI B__ vorstellig und „machte offensichtlich einen sehr verwirrten Eindruck“ [Bericht vom 01.07.2025 PI B__, GZ: PAD/25/01364138/001/VW].

II.2.3. Am 28.07.2025 erschien die Bf zur amtsärztlichen Untersuchung. Die AÄ hielt dazu fest:
„Frau A__ erscheint bei der amtsärztlichen Untersuchung akut psychotisch. Daher ist Frau A__ derzeit nicht geeignet ein Kraftfahrzeug zu lenken.
Zur Feststellung der generellen Eignung zum Lenken eines KFZ ist eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme erforderlich (die Überweisung wurde Frau A__ mitgegeben).“ [E-Mail vom 28.07.2025, Behördenakt]

Die Bf wirkte bei dieser Untersuchung abweisend, gab auf Fragen keine konkreten Antworten, sprach unzusammenhängend sowie ausweichend auf neuerliche Fragen. Die Bf wurde in weiterer Folge aggressiv und bewarf die AÄ mit Münzen [Stellungnahme AÄ 10.11.2025, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift, ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Auch bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung beantwortete die Bf Fragen unzusammenhängend und äußerte verwirrende Aussagen. Die von der AÄ geschilderten Verhaltensweise bestätigten sich [Niederschrift, ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Aus ärztlicher Sicht besteht der Verdacht auf eine Psychose [Stellungnahme AÄ 10.11.2025, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift, ON10 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Berichten der PI B__, den Ausführungen der AÄ und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die einzelnen Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.

Die Bf bestreitet, dass die Ausführungen der AÄ wahr seien. Diese stand unter Wahrheitspflicht und schilderte die begonnene Untersuchung. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Amtsärztin erfinden sollte, dass sie von der Bf mit Münzen beworfen wurde. In der mündlichen Verhandlung reagierte die Bf auf manche

Fragen konkret, zu manchen Fragen wich die Bf aber mit Verweis auf eine gemachte Sache aus oder antwortete darauf mit unklaren Aussagen. Die Bf antwortete in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht unzusammenhängend auf Fragen und bezeichnete alles immer wieder als eine gemachte Sache, wobei ihre Aussagen teilweise verwirrend getätigt wurden. Die von der AÄ geschilderten Verhaltensweisen zeigten sich somit auch (zum Teil) in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 209/2024, lauten:

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfaßt jedenfalls

1. die Erhebung der Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;

2. den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;
4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterschritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem sachverständigen Arzt die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfachärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, sechs Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Blutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Griffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

[...]

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen,

die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

(2) Personen, bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozeß oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.
[…]“

III.3. Aufgrund der Feststellungen ist der bB dahingehend zuzustimmen, dass unter Verweis auf die FSG-GV Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründet sind.

Wie festgestellt, entstanden zunächst beim Unfall aufnehmenden Polizeibeamten als geschultem Organ Bedenken, ob der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. In weiterer Folge entstand bei der AÄ bei der Untersuchung am 28.07.2025 der Verdacht auf einen akut psychotischen Zustand. Auch bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigte sich dieser Eindruck insofern, als die Bf auf manche Fragen unzusammenhängend antwortete, die Geschehnisse bei der AÄ leugnete und alles immer wieder als eine gemachte Sache bezeichnete und ihre Aussagen teilweise verwirrend tätigte.

Für das gegenständliche Verfahren geht es (noch) nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen mit Sicherheit auf das Fehlen der gesundheitlichen Eignung geschlossen werden kann, sondern es müssen genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (sh bereits oben). Diese Bedenken liegen aufgrund des geschilderten Verhaltens der Bf und der amtsärztlichen Einschätzung der Zeugin vor, die auch ihre Bestätigung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung fanden. Die Notwendigkeit der Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ist mit Blick auf § 13 FSG-GV schlüssig. Die Beschwerde war daher abzuweisen, wobei eine neue angemessene Frist für die Beibringung der fachärztlichen Stellungnahme festzusetzen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger